



# Vergaben unterhalb der EU – Schwellenwerte in Bayern

28. November 2006  
Brüssel

Barbara Maria Gradl



# Unser Verband

- Der Bayerische Gemeindetag ist der kommunale Spitzenverband für die kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und kommunal beherrschten juristischen Personen.
- Der Bayerische Gemeindetag ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- Er finanziert sich ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge.
- Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Barbara Maria Gradl



# Unsere Mitglieder

Die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags:

- 2005 kreisangehörige Gemeinden, Märkte und Städte
- 314 Verwaltungsgemeinschaften
- 196 Zweckverbände
- 55 kommunal beherrschte juristische Personen  
(Stand 01.01.2007)
  
- Die Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags repräsentieren ca. 8,8 Millionen Einwohner der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte, also etwa drei Viertel der Gesamtbevölkerung Bayerns.

## Gemeindegrößen aller 2031 kreisangehörigen Gemeinden

bis 2000 E.	742 G.	36,5 %
bis 5000 E.	780 G.	38,4 %
bis 20.000 E.	470 G.	23,1 %
bis 50.188 E.	39 G.	2,0 %

# Unsere Aufgaben

- Der Bayerische Gemeindetag ist der Sprecher der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte gegenüber dem Bayerischen Landtag, der Bayerischen Staatsregierung und anderen Institutionen.
- Der Bayerische Gemeindetag hat kraft Verfassung ein Anhörungsrecht bei der Gesetzgebung in allen kommunalen Angelegenheiten und überprüft im Rahmen der Konsultation die finanziellen Auswirkungen der Vorschriften auf die kommunale Ebene.
- Der Bayerische Gemeindetag berät seine Mitglieder in allen rechtlichen, organisatorischen und finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten.
- Der Bayerische Gemeindetag schöpft seine Stärke aus dem aktiven Verbandsleben in seinen 71 Kreisverbänden und 7 Bezirksverbänden.
- Der Bayerische Gemeindetag nimmt über den Deutschen Städte- und Gemeindebund Einfluss auf die Bundesgesetzgebung.
- Der Bayerische Gemeindetag informiert sich durch das Brüsseler Büro der bayerischen kommunalen Spitzenverbände über die europäischen Entwicklungen.
- Der Bayerische Gemeindetag informiert seine Mitglieder auf Kreisverbandsversammlungen sowie durch die Verbandszeitschrift, ein informatives Intranet und aktuelle Rundschreiben.
- 2006: Von den insgesamt 2031 kreisangehörigen Gemeinden, Märkten und Städten Bayerns sind 2005 Mitglied des Bayerischen Gemeindetags.

# Unsere Organe

- Der Bayerische Gemeindetag entscheidet auf Landesebene in seinen Gremien Landesversammlung, Landesausschuss und Präsidium.
- Die Landesversammlung ist das oberste Organ. Sie wählt den Präsidenten, die beiden Vizepräsidenten und den Landesschatzmeister.
- Das Präsidium und der Landesausschuss unter Leitung des Präsidenten treten mehrmals im Jahr zusammen, um zu Gesetzentwürfen und sonstigen Vorhaben des Landtags und der Staatsregierung sowie zu kommunalpolitischen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.
- Zum Vollzug der Beschlüsse seiner Organe, zur Erledigung der laufenden Angelegenheiten und als zentrale Anlaufstelle für die Mitglieder steht die Geschäftsstelle in München zur Verfügung. Sie wird vom Direktor des Bayerischen Gemeindetags geleitet. Er vollzieht die Beschlüsse des Präsidiums. Die Geschäftsstelle ist in elf Referate gegliedert. Die Referate stellen die gesamte Beratungs- und verbandspolitische Tätigkeit der Geschäftsstelle für die 2005 Mitgliedsgemeinden sicher.

Barbara Maria Gradl



# Vergabe in Bayern - Grundlagen

- **Föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland**
- **Kaskadenprinzip**
- **Bekanntmachungen der Staatsministerien des Innern und der Finanzen**
- **Konsens der öffentlichen Auftraggeber und aller am Wettbewerb beteiligten potentiellen Auftragnehmer**
- **Ziel: Transparenter Wettbewerb, Investitionsförderung und Bürokratieabbau**

# Kaskadenprinzip

Vergaberechtsänderungsgesetz  
vom 1.1.99 §§ 97 ff. GWB

Vergabeverordnung (VgV) 1.11.2006

VOL/A

VOF

VOB/A

Kommunale Haushaltsverordnung  
Bekanntmachungen und  
Richtlinien des Freistaates Bayern



# Vergabe in Bayern

- **§ 31 KommHV regelt die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen, soweit nicht Bundesrecht vorgeht.**

- **§ 31 Abs. 1 KommHV:**

**„ Der Vergabe von Aufträgen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäftes oder besondere Umstände eine beschränkte Ausschreibung oder eine freihändige Vergabe rechtfertigen.“**

- **Bekanntmachung StMI vom 14.10.05 (AllMI 2005, S. 424 ff.)  
Grundlage § 31 Abs. 2 KommHV:**

**„Bei der Vergabe von Aufträgen und dem Abschluss von Verträgen sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen im Ministerialblatt der bayerischen inneren Verwaltung bekannt gibt.“**

# Vergabe in Bayern

- Bekanntmachung StMI vom 14.10.05 (AllMI 2005, S. 424 ff.)
- Danach sind anzuwenden:
- VOB/A, VOB/B und VOB/C
- Umweltrichtlinien (öAUmwR)
- Mittelstandsrichtlinien (öAMstR)
- ▶ Zur Vermeidung rechtlicher Risiken Anwendung VOL/A empfohlen, bei Zuwendungen immer zwingend!

# Vergabe in Bayern

- Bekanntmachung StMI vom 14.10.05 (AIIMI 2005, S. 424 ff.)

immer zwingend anzuwenden:  
Grundsätze des EG-Vertrags (Primärrecht)

- Transparenz
- Gleichbehandlungsgebot
- ▶ Sicherstellung eines angemessenen Grades von Öffentlichkeit und Dokumentation
- ▶ Diskriminierungsfreies Vorgehen

# Vergabe in Bayern

**Bekanntmachung StMI vom 14.10.05  
(AllMI 2005, S. 424 ff.)**

**Beschränkte Ausschreibung ohne gesonderte Begründung zulässig bis zu den Wertgrenzen (Bruttobeträge!):**

**300.000 € Tiefbau**

**150.000 € Rohbau im Hochbau (Erd-, Beton- und Maurerarbeiten mit und ohne Putzarbeiten)**

**75.000 € Ausbaugewerke und sonstige Gewerke im Hochbau sowie für Pflanzungen und Straßenausstattung**

**Begründung: § 3 Nr. 3 Abs. 1 a) VOB/A**

# Vergabe in Bayern

- Bekanntmachung StMI vom 14.10.05 (AIIMI 2005, S. 424 ff.)

**Zwingende Voraussetzungen für die Anwendung der Wertgrenzenregelung:**

- Erkundung des Marktes durch formlose Information der Fachöffentlichkeit
- Aufforderung von mindestens 3 bis 8 Bewerbern zur Abgabe eines Angebots
- ausreichende Streuung der Aufforderung (mind. 1 – 2 Gemeinden bzw. 1 – 2 Landkreise abhängig vom Auftragswert) auch grenzüberschreitend
- Vermeidung von Manipulation und Korruption

**In allen Fällen zwingend:**

- ▶ **Vergabevermerk**

# Vergabe in Bayern

- **Bekanntmachung StMI vom 14.10.05 (AIIMI 2005, S. 424 ff.)**

**Freihändige Vergabe, wenn öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist**

**§ 3 Nr. 4 VOB/A**

**ohne weitere Einzelbegründung**

**bis 30.000 € (brutto)**

**Grundsätzliche Verpflichtung: mindestens 3 Vergleichsangebote**

# Vergabe in Bayern - Sanktionen

Grundlage für die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern

- Art. 23 und 44 BayHO und VV zu Art. 44
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen
  - Zur institutionellen Förderung (ANBest-I)
  - zur Projektförderung (ANBest-P)
  - Zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Auflage bei Gewährung von Zuwendungen:

- ▶ Einhaltung der europäischen, nationalen und landesrechtlichen Vergabe-Bestimmungen  
Insbesondere Vergabe- und Verdingungsordnungen und  
Bekanntmachung des StMI vom 14.10.2005

Bei Verstößen:

- ▶ Widerruf des Zuwendungsbescheids ganz oder teilweise
- ▶ Rückforderung der Zuwendung und Rückwirkung der Verzinsung

???

Wenn Sie noch Fragen haben.....

**RA Barbara Maria Gradl**  
**Referatsleiterin**

**Bayerischer Gemeindetag**  
**Dreschstraße 8**  
**80805 München**

**Tel. +49 89-360009-37**

**Fax +49 89-3688998037**

**[barbara.gradl@bay-gemeindetag.de](mailto:barbara.gradl@bay-gemeindetag.de)**

**[www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)**